

Bestätigung über das Vorliegen eines tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnell- oder Selbsttestes



Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 5. März 2021 sieht laut § 5 Abs. 4b für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen durch die Fahrschule einen tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnell- oder Selbsttest des Bewerbers, Probanden oder Teilnehmenden, der am Einzelunterricht teilnimmt vor. Der Selbsttest muss vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen sein. Die zugelassenen Tests sind unter der Adresse <https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=101:100:8576015209771::::&tz=2:00> abrufbar. Die mit der Ausbildung beauftragte Fahrschule und/oder Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtung weist hierdurch ausdrücklich darauf hin, dass die wahrheitsgemäße Bestätigung der tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnell- oder Selbsttestung von dieser nicht geprüft wird und der Nachweis allein der Verantwortungssphäre des Antragstellers obliegt. Aufgrund der aktuellen, pandemischen Ausnahmesituation unterliegt die Gewährung, Fortsetzung und der Abschluss der Fahrschulausbildung der Gestattung durch die zuständigen Gesundheitsbehörden. Sollte die Ausbildung aufgrund behördlicher Anordnung und/oder einer Änderung der Rechtslage in Bezug auf Covid-19 vor Abschluss erschwert, unterbrochen, verzögert oder beendet werden, stellt dies keine Vertragsverletzung der Fahrschule und/oder Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtung dar. Die Modalitäten der Fortführung der Ausbildung richten sich sodann umfassend nach der jeweils geltenden Rechtsverordnung und sind in diesem Fall jeweils individuell zwischen den Parteien abzustimmen. Eine Haftung für einen hieraus entstehenden Schaden, auch als Folgeschaden, soll und wird die Fahrschule und/oder Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtung nicht übernehmen, sofern kein Verschulden, beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegt und lediglich den behördlichen Vorgaben gefolgt wird. Die Fahrschule/ Ausbildungsstätte/ Bildungseinrichtung erhebt die im Zusammenhang mit dieser Bescheinigung erforderlichen Daten zum Zwecke der Bestätigung über das Vorliegen eines tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnell- oder Selbsttestes gemäß der Sächsischen Corona-Schutzverordnung – SächsCoronaSchVO) vom 05. März 2021. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Antragstellung bzw. der Bearbeitung des oben bezeichneten Vorganges erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1b DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind und/oder die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.

Personenbezogene Daten des Antragstellers:

Name, Vorname:

Wohnort, PLZ:

E- Mail Adresse:

Telefon:

Eigenhändige Bestätigung des Vorliegens eines tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnell- oder Selbsttestes:

Datum, Uhrzeit:

Ort:

rechtsverbindliche Unterschrift (ggf. des gesetzl. Vertreters):